

# **Musikverein Poppenweiler e.V.**

## **Entwurf der Sammlung Geschäftsordnung 2020**

### **Ordnungen des MVP**

#### **I. Präambel**

1. Zur Konkretisierung von Vorgaben der Satzung, zur weiteren Regelung der Abläufe und der Form der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Gremien und zur Verteilung der Kompetenzen gibt sich der Verein gemäß § 9 (5) j) und k) der Satzung des Vereins Ordnungen. Diese sind in der folgenden Sammlung dargelegt.
2. Die personenbezogenen Formulierungen dieser Ordnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der Zugang zu Ämtern und Funktionen steht Personen jedweden Geschlechtes offen. Lediglich zur besseren Lesbarkeit werden durchgehend die männlichen Bezeichnungen und Formulierungen verwendet.

#### **II. Geschäftsordnung**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Musikverein Poppenweiler e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag können Dritte beratend an den Versammlungen teilnehmen.

##### **§ 2 Einberufung von Versammlungen bzw. Sitzungen**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den §§ 9, 10, und 11 der Satzung.

##### **§ 3 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig im ersten Quartal eines Jahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll zusätzlich zu den Vorgaben in § 9 (1) der Satzung auch mittels der üblichen Bekanntmachungswege erfolgen. Als üblich gilt hier zurzeit die Bekanntgabe in den Vereinsseiten des Mitteilungsblattes Poppenweiler. Auch die Nutzung der Social Media Kanäle ist zusätzlich möglich.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen bzw. Sitzungen des Vereins richtet sich nach der Satzung. Für die Mitgliederversammlung regelt dies § 9 (4), für den Vorstand § 10 (3), für den Verwaltungsausschuss § 11 (3) der Satzung.
- (2) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die Teilnehmer der Versammlung bzw. Sitzung festzuhalten. Bei Mitgliederversammlungen hat sich für diesen Zweck jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese wird Bestandteil des Protokolls. Bei anderen Versammlungen bzw. Sitzungen sind die Teilnehmer im Protokoll aufzuführen. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in den Protokollen vermerken.

## **§ 5 Versammlungsleitung der Organe**

- (1) Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane regelt § 8 (8) der Satzung. Ausnahmefälle im Sinne dieser Regelung sind:
  - a) Verhinderung bzw. das nicht Erscheinen weder des 1. noch des 2. Vorsitzenden.
  - b) Befangenheit des Versammlungsleiters bzw. des 1. und des 2. Vorsitzenden im Sinne von § 8 (5) der Satzung. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Leitung der Versammlungsleitung ggf. zeitweise niederzulegen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er übt das Hausrecht aus. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er
  - a) "zur Ordnung" oder "zur Sache" rufen;
  - b) sollte dies zweimal ohne Erfolg geschehen, das Wort entziehen;
  - c) Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung anordnen;
  - d) Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung, sowie die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte kann auf Antrag abgeändert werden.

## **§ 6 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung hat zunächst die Berichterstattung der einzelnen Funktionäre bzw. der einzelnen Bereiche nach deren Festlegung in der Tagesordnung zu erfolgen. Hierzu ist dem als Berichterstatter vorgesehenen Redner das Wort zu erteilen. Im Anschluss an diese Berichterstattungen folgt als nächster Tagesordnungspunkt die Aussprache zu den Berichten. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (2) Im Rahmen von anderen Versammlungen und Sitzungen ist zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Redner das Wort zu erteilen. Im direkten Anschluss daran erfolgt die Aussprache bzw. Diskussion hierzu.
- (3) Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen, auch nicht stimmberechtigte Mitglieder. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Erforderlichenfalls kann vom Versammlungsleiter eine Rednerliste eröffnet werden. Dann erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihnen persönlich Vorteile oder Nachteil bringen können.
- (6) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 7 Wort zur Geschäftsordnung, Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschränkt werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (4) Als Geschäftsordnungsanträge sind üblicherweise möglich:
  - a) Schluss der Rednerliste
  - b) Ende bzw. Schluss der Debatte
  - c) Begrenzung der Redezeit
  - d) Verweisung an einen Ausschuss
  - e) Unterbrechung, Vertagung, Schluss der Sitzung
  - f) geheime Abstimmung
  - g) Feststellung der Unzulässigkeit des Beratungsgegenstandes
- (5) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Ende bzw. Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (6) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch jeweils einmal dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in den § 7 (1) und § 9 (3) der Satzung geregelt. Anträge an die weiteren Organe und Gremien des Vereins können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe bzw. Gremien stellen.
- (2) Für die Einreichung von Anträgen an die Mitgliederversammlung gilt § 9 (3) der Satzung. Anträge an die anderen Organe müssen 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich bzw. in Textform eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift bzw. Identifikationsmöglichkeit des Antragstellers dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

## **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Antrag, der erst nach Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung auf diese gesetzt wird.
- (2) Die Stellung des Dringlichkeitsantrags ist nur zulässig, wenn dessen Dringlichkeit gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn der Antrag bei Beratung im regulären Verfahren gegenstandslos werden würde.
- (3) Über eingegangene Dringlichkeitsanträge muss die Versammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so muss der Antrag in der nächsten regulären Versammlung behandelt werden.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Die Reihenfolge der zur Beratung und anschließenden Abstimmung kommenden Anträge wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den am weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel welcher Antrag der am weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sind Stimmkarten ausgegeben, erfolgt die Abstimmung mittels dieser Stimmkarten. Der Versammlungsleiter kann jedoch

eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Geheime Abstimmung erfolgt gem. § 8 (11) der Satzung auf Antrag eines Mitglieds des Organs ohne darüber abzustimmen. Dem Antrag eines Mitglieds auf namentliche Abstimmung ist stattzugeben, wenn er eine Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erreicht.

- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung darf sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.
- (10) Gem. § 8 (12) der Satzung können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden. Diese Möglichkeit ist für die Arbeit von Vorstand, Verwaltungsausschuss und der Fachbereiche vorgesehen, nicht für die Mitgliederversammlung. Bei dieser Art der Beschlussfassung sind die Mitglieder des abstimmenden Gremiums zur Stimmabgabe verpflichtet. Diese Rückmeldung hat ebenfalls in Textform zu erfolgen.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Die Durchführung von Wahlen erfolgt gemäß § 8 der Satzung. Die Reihenfolge der Wahlen wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge verändert werden.
- (2) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe die Wahlen lt. der Tagesordnung zu organisieren, durchzuführen, deren Ergebnis zu ermitteln und festzustellen.
- (3) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen. Dieser hat während der Wahldurchführung die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt und sie bereit sind, das entsprechende Amt auszuüben.
- (5) Nach der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie das Amt annehmen.
- (6) Das Ergebnis der Wahlen ist dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll zu bestätigen.

## § 12 Amtsperioden

- (1) Die Vorstands- und Verwaltungsausschussmitglieder werden gemäß § 8 (2) der Satzung gewählt. Die Kassenprüfer werden gemäß § 14 (1) gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Wahlen sind gemäß nachfolgender Aufstellung in den geraden bzw. ungeraden Jahren vorzunehmen:

ungerade	Jahre	gerade
<u>Wahl der Vorsitzenden:</u>		
1. Vorsitzender		2. Vorsitzender
<u>Wahl der Leiter der fünf Fachbereiche:</u>		
Finanzen und Mitglieder		Musik und Kultur
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation		Wirtschaft und Technik
Jugend		
<u>Wahl der Beisitzer in den fünf Fachbereichen:</u>		
Musik und Kultur		
Beisitzer		Beisitzer
Beisitzer		Beisitzer
Finanzen und Mitglieder		
		Beisitzer
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation		
		Beisitzer
Wirtschaft und Technik		
Beisitzer		
<u>Wahl der Kassenprüfer:</u>		
1. Kassenprüfer		2. Kassenprüfer

- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstands- oder Verwaltungsausschussmitglied, gem. § 8 (2) Satz 3 der Satzung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, auch vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, abberufen werden.

## § 13 Versammlungsprotokolle

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses sind gem. § 8 (13) der Satzung Niederschriften zu fertigen. Ein solches Protokoll hat folgendes zu enthalten:
  - a) Ort, Datum, Uhrzeit des Beginns und des Endes der Versammlung
  - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- c) Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit erforderlich aufgeschlüsselt in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder
  - d) die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
  - e) die gestellten Anträge, sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen
  - f) die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse; dabei soll das Abstimmungsergebnis jeweils zahlenmäßig wiedergegeben werden.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens nach vier Wochen zugänglich zu machen.
- (3) Die Protokolle der übrigen Organe sind den Organmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 14 Fachbereiche**

- (1) Vorstand und Verwaltungsausschuss können sich in Fachbereichen organisieren. Es sind die folgenden fünf Fachbereiche vorgesehen:
- Musik und Kultur
  - Finanzen und Mitglieder
  - Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
  - Wirtschaft und Technik
  - Jugend
- (2) Diese Fachbereiche werden von den gewählten Mitgliedern des Vorstandes lt. § 10 (1) c) der Satzung als Fachbereichsleiter geführt. Diese sind reguläre Mitglieder des Fachbereiches.
- (3) Als weitere reguläre Mitglieder gehören den einzelnen Fachbereichen die für die jeweiligen Fachbereiche gewählten Beisitzer nach § 11 (1) b) der Satzung an. Siehe oben, Tabelle § 12 (2). Bei Bedarf kann ein Fachbereich durch weitere Personen, die mit Aufgaben betraut werden, ergänzt werden. Dies bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Eine solche weitere Person hat bei den Sitzungen des Fachbereiches Sitz und Stimme.
- (4) Die Fachbereiche sind als jeweiliger Fachausschuss des Verwaltungsausschusses zum jeweiligen Themenkreis zu verstehen. In dieser Funktion führen sie Arbeitsaufträge des Vorstands und Verwaltungsausschusses aus und geben entsprechende Ergebnisse bzw. Ausarbeitungen an diese Organe zurück, z.B. in Form von Beschlussvorlagen.
- (5) Die Fachbereiche führen die üblichen und alltäglichen Geschäfte ihres jeweiligen Themenkreises eigenständig. Hierüber ist dem Vorstand in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen zu berichten. Die Entscheidungskompetenz der Fachbereiche über Ausgaben ist in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.
- (6) Für die Einberufung von Sitzungen der Fachbereiche gilt § 11 (2) der Satzung analog. § 11 (2) Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches die Einberufung verlangen muss.
- (7) Bezüglich der Beschlussfähigkeit der Fachbereiche gilt § 11 (3) der Satzung analog. Besteht ein Fachbereich aus nur zwei regulären Mitgliedern so ist dieser nur beschlussfähig, wenn beide anwesend sind.

- (8) Die Sitzungen der Fachbereiche werden vom Fachbereichsleiter als Versammlungsleiter im Sinne von § 5 dieser Ordnung geleitet. Die dortigen Vorgaben sind analog anzuwenden.
- (9) Für die Organisation und Durchführung von Sitzungen der Fachbereiche sind die Vorgaben für den Vorstand und Verwaltungsausschuss der § 5 bis 10 sinngemäß anzuwenden.
- (10) Über die Sitzungen der Fachbereiche sind Niederschriften anzufertigen. Hierfür sind die Vorgaben des § 13 für den Vorstand und Verwaltungsausschuss sinngemäß anzuwenden.
- (11) Bei den Sitzungen der jeweiligen Fachbereiche hat der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende Sitz und Stimme. Im Falle deren Verhinderung kann der Leiter eines anderen Fachbereiches mit der Wahrnehmung dieser Funktion von den Vorsitzenden beauftragt werden.
- (12) Fachbereiche können gemeinsame Sitzungen abhalten, wenn dies die Sachlage praktikabel erscheinen lässt.
- (13) Zu den Sitzungen der Fachbereiche können fachkundige Personen als nicht stimmberechtigte Berater eingeladen werden.

## **§ 15 Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder die gegen die Pflichten gem. § 7 der Satzung verstoßen, sind vom Vorstand in einem ersten Schritt über diese Pflichten aufzuklären und bezüglich des Verstoßes bzw. dessen Unterlassung anzumahnen. Diese Mahnung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) Das Verfahren gem. § 6 (3) der Satzung soll in der Regel erst als zweiter Schritt nach der Ermahnung lt. Absatz 1 erfolgen, sollte die Mahnung erfolglos bleiben.
- (1) In Fällen außerordentlich Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder kann auf die Ermahnung verzichtet werden.

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss am 10.02.2020

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 25.03.2020



### **III. Finanz- und Beitragsordnung**

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

#### **§ 2 Haushaltsplan**

- (1) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist gemäß § 9 (5) c) der Satzung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 3 Jahresabschluss**

- (1) Der Fachbereichsleiter Finanzen und Mitglieder ist für die Erstellung des Finanzberichtes zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres verantwortlich.
- (2) Dieser Finanzbericht soll enthalten:
  - a) Einnahmen
  - b) Ausgaben
  - c) Forderungen
  - d) Verbindlichkeiten

#### **§ 4 Zahlungsverkehr, Finanzwesen**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich nur über die Kasse bzw. die Bankkonten des Musikvereins abzuwickeln. Hierbei ist ein möglichst bargeldloser Zahlungsverkehr anzustreben.
- (2) Die Vornahme von Auszahlungen sind dem Fachbereich Finanzen und Mitglieder vorbehalten
- (3) Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.
- (4) Der Fachbereichsleiter Finanzen und Mitglieder ist für die Organisation des Finanzwesens und die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung verantwortlich.

#### **§ 5 Rechtsverbindlichkeiten, Kompetenzen**

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bzw. die Entscheidung über Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes ist wie folgt zulässig:
  - a) durch jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses bis zu einer Summe von € 300,00

- b) durch den Leiter des betroffenen Fachbereiches bis zu einer Summe von € 750,00
- c) nach Beschluss des betroffenen Fachbereichs, der aus mindestens 2 Personen bestehen muss, bis zu einer Summe von € 1.500,00
- d) durch den 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 3.000,00
- e) nach Beschluss des Vorstandes bis zu einer Summe von € 7.500,00
- f) höhere Rechtsverbindlichkeiten bzw. Entscheidungen sind durch den Verwaltungsausschuss zu beschließen

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Er wird jährlich bis 31. März, vorzugsweise durch Bankeinzugsermächtigung, erhoben.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig für das restliche Jahr fällig. Hierbei ist auf ganze Monate abzurunden. Dieser Beitrag wird mit Aufnahme in den Verein (§ 5 (1) der Satzung) fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - a) für Erwachsene Mitglieder € 60,00
  - b) für Ehepartner eines Mitgliedes € 39,00
  - c) für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach folgender Staffel:
    - für das erste jugendliche Vereinsmitglied einer Familie € 27,00
    - für das zweite jugendliche Vereinsmitglied einer Familie € 24,00
    - für jedes weitere jugendliche Vereinsmitglied einer Familie € 18,00

## **§ 7 Ersatz von Aufwendungen**

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch gem. § 13 (6) der Satzung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (2) Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgelegt werden.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz oder evtl. Pauschalen gem. Absatz 2 ist auf die Höhe des jeweiligen steuerlichen Pausch- oder Höchstbetrages begrenzt sofern ein solcher für den jeweiligen Sachverhalt existiert.

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss am 10.02.2020

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 25.03.2020

## **IV. Ehrungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand auf Grundlage dieser Ehrungsordnung.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann die Ehrung eines Mitgliedes im Rahmen dieser Ehrungsordnung vorschlagen. Dieser Vorschlag ist dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung einzureichen.
- (3) Sämtliche Ehrungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vollzogen.

### **§ 2 Ehrentitel**

- (1) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste Ehrentitel verleihen. Folgende Ehrentitel können verliehen werden:
  - a) Ehrenvorsitzender
  - b) Ehrendirigent
  - c) Ehrenmitglied
- (2) Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen ihr Amt innehatten und sich in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.
- (3) Zu Ehrendirigenten können ehemalige Dirigenten, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen ihr Amt innehatten und sich in der Vereinsarbeit oder um die Volks- und Blasmusik besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit bzw. um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 3 Ehrung von Mitgliedern**

- (1) Der Verein ehrt seine Mitglieder außerdem durch die Verleihung von folgenden Vereinsehrennadeln:
  - a) für 10 Jahre Mitgliedschaft; Vereinsehrennadel (10)
  - b) für 25 Jahre Mitgliedschaft; Vereinsehrennadel (25)
  - c) für 40 Jahre Mitgliedschaft; Vereinsehrennadel (40)
  - d) weitere Ehrungen erfolgen im 10-jährigen Abstand

### **§ 4 Ehrungen durch den Blasmusikverband**

- (1) Aktive Mitglieder können zusätzlich durch den Blasmusikverband Baden-Württemberg geehrt werden.
- (2) Diese Ehrungen regelt ausschließlich die Ehrungsordnung des Verbandes

- (3) Die Ehrungen (Ehrennadeln, Fördermedaillen) werden durch den 1. Vorsitzenden, bzw. durch das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied, über den Kreisverband beantragt.

## **§ 5 Geburtstagsständchen**

- (1) Den Mitgliedern werden zu runden Geburtstagen Ständchen gespielt.
- a) aktiven Mitgliedern ab dem 50. Geburtstag,
  - b) passiven Mitgliedern ab dem 60. Geburtstag
  - c) weiterhin jeweils im 10-jährigen Abstand.
- (2) Höhere Gewalt oder ungünstige Zeitlegung der Geburtstagsfeier entbinden von der Verpflichtung zum Geburtstagsständchen.

## **§ 6 Beerdigungen**

- (1) Bei Beerdigungen von Mitgliedern stellt der Verein zum Spielen von Trauermusik auf Wunsch eine musikalische Abordnung.
- (2) Höhere Gewalt oder ungünstige Zeitlegung der Beerdigung entbinden von der Verpflichtung zur Trauermusik.

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss am 10.02.2020  
Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 25.03.2020

## **V. Jugendordnung**

### **§ 1 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugendlichen des Vereins bilden die Vereinsjugend (§ 15 (1) der Satzung). Hierzu zählen:
- a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) Aktive Musiker bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
  - c) Weiterhin gehören dieser sämtliche berufenen und gewählten Vertreter an.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, sich in zeitgemäßen Gemeinschaften kulturell zu betätigen. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

- (2) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und Grundsätze der Satzung fällt unter den Aufgabenbereich der Vereinsjugend insbesondere:
- a) Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend
  - b) Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, Maßnahmen der freien Jugendarbeit und diesbezügliche Bildungsangebote.
  - c) Beteiligung der Vereinsjugend an Veranstaltungen
  - d) Heranführung der jugendlichen Mitglieder an Themen der Vereinsführung und Organisation
  - e) Gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer und Mitarbeiter.

### § 3 Jugendausschuss

- (1) Zur Erledigung dieser Aufgaben wählt die Vereinsjugend den Jugendausschuss
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
- (3) Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem in der Mitgliederversammlung gewählten Fachbereichsleiter Jugend gem. § 10 (1) c) der Satzung
  - b) zwei Jugendvertretern
  - c) dem Jugendschriftführer
  - d) bis zu zwei weiteren Beisitzern
- (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden analog § 8 (2) der Satzung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen sind gemäß nachfolgender Aufstellung in den geraden bzw. ungeraden Jahren vorzunehmen

ungerade	Jahre	gerade
1. Jugendvertreter		2. Jugendvertreter
1. Beisitzer		2. Beisitzer
Jugendschriftführer		

- (5) Bei der Wahl der Jugendvertreter soll darauf geachtet werden, dass diese Funktionen mit einem weiblichen und einem männlichem Vertreter besetzt werden.
- (6) Der Fachbereichsleiter Jugend sitzt dem Jugendausschuss vor und leitet die Versammlungen i.S.d. § 5 der Geschäftsordnung des Vereins.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein zu diesem Zweck benannter Stellvertreter hat bei den Versammlungen des Jugendausschusses Sitz und Stimme.
- (8) Der Jugendausschuss kann zu seinen Sitzungen jederzeit nicht stimmberechtigte Dritte zur Beratung hinzuziehen.
- (9) Über die Versammlungen und Beschlüsse ist gem. § 13 der Geschäftsordnung Protokoll zu führen

- (10) Beschlüsse über Einnahmen bzw. Ausgaben des Vereins stehen dem Jugendausschuss nicht zu. Diese obliegen ausschließlich den Organen des Vereins. Der Fachbereichsleiter Jugend trägt den Organen entsprechende Anliegen des Jugendausschusses vor.

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss am 10.02.2020

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 25.03.2020